

HS Ludwigshafen • Ernst-Boehe-Straße 4 • 67059 Ludwigshafen am Rhein

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B3 Mohrenstraße 37 10117 Berlin Klaus Eisold Ländersprecher der Kanzler/innen der rheinland-pfälzischen Fachhochschulen

Ernst-Boehe-Straße 4 D-67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621 5203-Telefax: 0621 5203-243 kanzler@hs-lu.de

Ludwigshafen, 22.02.2017/KE/SP

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 01. Februar 2017 Ihr Zeichen: III B3 3600/24-34 272/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG-RefE) Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen den Referentenentwurf, da er grundsätzlich geeignet ist, Rechtsicherheit bei der Digitalisierung der Lehre zu schaffen. Wir befürworten die vorgesehenen klaren Regelungen insbesondere die Grenze von 25 % der erlaubten Nutzungen (§ 60a Abs. 1 UrhG-E), die wir für eine faire Lösung halten. Diese erleichtern die Hochschulen erheblich bei der praktischen Umsetzung und führen zu einer Entlastung von juristischen Detailproblemen. Unklar bleibt für uns allerdings, was als Anteil des Werkes anzusehen ist und ob die vom BGH zu § 52a UrhG a. F. festgesetzte Obergrenze von 100 Seiten weiterhin bindend ist. Aus unserer Sicht problematisch ist die Begrenzung auf fünfminütige Musik- und Filmausschnitte, da sich diese Grenze, nach unserer Auffassung, als nicht geeignet zur Vermittlung von Lehrinhalten darstellt.

Besonders wichtig aus unserer Sicht ist der Verzicht auf die Einzelmeldung, den wir als einzig möglichen Lösungsweg sehen. Das hat der Modellversuch der Universität Osnabrück deutlich gemacht, da der Zusatzaufwand der Lehrenden sehr erheblich war.

Die Hochschulen erkennen ausdrücklich den Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung an, da viele unserer Lehrenden selbst Autoren sind.

Aus unserer Sicht greift der Entwurf die von den Hochschulen geäußerten Bedenken zu Einzelmeldung und Verlagsvorrang (Diskussion um § 52a UrhG) auf und findet einen guten Kompromiss zwischen den legitimen Interessen der Rechteinhaber auf angemessene Vergütung und den heutigen Arbeitsgewohnheiten gerade der Studierenden.

Insbesondere begrüßen wir die Berücksichtigung moderner Lehr- und Lernformen, da der Entwurf die Vervielfältigung von urheberrechtlich auch in E-Learning- und Distance-Learning-Formaten erlaubt. Auch die Möglichkeit Co-Lehrende mit Materialien versorgen zu können und die Ermöglichung hochschulübergreifender Zusammenarbeit erleichtern neue Studien- und Lehrmodelle.





Sehr erfreulich ist die ausdrückliche Aufnahme von Text- und Datamining in § 60d UrhWissG-RefE, da dadurch auch ein zeitgemäßes Arbeiten in der Forschung befördert wird.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob von einzelnen Hochschulbibliotheken lizenzierte elektronische Inhalte über die Fernleihe zur Verfügung gestellt werden können.

Insgesamt finden wir den Entwurf aus Sicht der Hochschulen sehr gelungen und hoffen im Interesse der Studierenden und Lehrenden auf eine möglichst rasche Umsetzung.

Freundliche Grüße

Klaus Eisold



